

Beschluss der Schulkonferenz vom 5. Februar 2015 sowie vom 31. Januar 2019 (Anpassung auf Basis der aktuellen Erlasslage) desgleichen vom 02.02.2023 (Neuformulierung der Aufnahmekriterien) über die Aufnahmekriterien beim Übergang in die fünften Klassen ab dem Schuljahr 2015/2016

Die Schulkonferenz hat folgende Kriterien für die Schüleraufnahme an der Geschwister-Prenski-Schule (Grundlage ist der Erlass zur Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale vom 05.02.2015 sowie vom 31.01.2019 zuletzt geändert am 21.10.2021) am 02.02.2023 beschlossen. Im Aufnahmeverfahren werden Kinder in der Reihenfolge der folgenden Kriterien aufgenommen.

1. Aufgenommen werden alle Kinder, für die nach den Koordinierungsgesprächen gemäß § 5, 7 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung der Geschwister-Prenski-Schule zugewiesen worden sind.
2. Berücksichtigt werden Schülerinnen und Schüler, für die der Besuch an einer anderen Schule unzumutbar wäre (Härtefall).
3. Im Schritt 3 des Aufnahmeverfahrens werden Geschwisterkinder aufgenommen. Stehen zu diesem Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens weniger Plätze zur Verfügung als Geschwisterkinder einen Aufnahmewunsch haben, entscheidet das Losverfahren über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze.
4. Im nächsten Schritt des Aufnahmeverfahrens werden in einem Umfang von bis zu 20 v.H. (bezogen auf die durch die Schulaufsicht festgelegte Aufnahmekapazität nach Abzug der unter Punkt 1 aufgrund der Zuweisung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler) Kinder mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ aufgenommen. Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß §6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29.Juni 2018-III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Vorlage (Anlage 3a) ausgestellt hat oder das Raster der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 3a in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.

Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der Überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der Anlage 3a genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden die Angaben gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 3a) in Analogie gesetzt. Für die Beurteilung des Aufnahmekriteriums „Besondere Leistungen bei den Überfachlichen Kompetenzen“ wird ein Punkteverfahren verwendet.

Folgende Punkte fallen unter die Überfachlichen Kompetenzen:

1. Arbeitsorganisation
2. Anwenden von Methoden
3. Konzentration
4. Selbstständigkeit
5. Engagement
6. Teamfähigkeit
7. Konfliktfähigkeit

Sie werden mit sechs Aussagen bewertet (bzw. Punkten):

1. Sicher = 1 Punkt
2. Überwiegend sicher = 2 Punkte
3. Teilweise sicher = 3 Punkte
4. Überwiegend unsicher = 4 Punkte
5. Unsicher = 5 Punkte
6. Nicht bewertet = 6 Punkte

Im Aufnahmeverfahren erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Reihenfolge der für sie jeweils errechnete Gesamtpunktzahl beginnend mit dem Kind mit der niedrigsten Punktzahl die zu vergebenden Plätze.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze bei Punktgleichheit mehrerer Bewerbenden geringer als die Anzahl der Bewerbenden, entscheidet innerhalb dieser Gruppe von Bewerbenden das Los über die Platzvergabe.

5. Stehen zu diesem Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens noch Schulplätze zur Verfügung, werden diese im Losverfahren unter allen Bewerbenden, die im bisherigen Verfahren keinen Schulplatz erhalten haben, vergeben.

Beschluss der Schulkonferenz vom 02.02.2023